



**Bundesministerium
für Landesverteidigung und Sport
Abteilung Fremdlegislative und
internationales Recht**

DRINGEND

Sachbearbeiter:
Mag.^a iur. Julia SCHÖCK
Rossauer Lände 1
1090 WIEN
Tel: 050201-1021630
E-mail: fleg@bmlvs.gv.at
julia.schoeck@bmlvs.gv.at

GZ S91044/26-FLeg/2016

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird;
Stellungnahme

Bezug
S91044/22-FLeg/2015
S91044/11-FLeg/2010
S91044/2-FLeg/2007

An das
Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
stuellnahmen@sozialministerium.at

Zu dem mit der do. Note vom 25. Oktober 2016, GZ: BMASK-21119/0007-II/A/1/2016, übermittelten Entwurf eines **Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird**, nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport wie folgt Stellung:

1. Zu dem gegenständlichen Entwurf:

Aus Sicht der ho. Ressortinteressen bestehen im Gegenstand **keine Einwände**.

2. Über den gegenständlichen Gesetzentwurf hinausgehendes Anliegen:

Seitens des ho. Ressorts wurde wiederholt, so auch unter den Bezugszahlen, angeregt, die **Deckelung der Anrechenbarkeit** von Zeiten eines Wehrdienstes als „Zeitsoldat-Lang“ mit 30 Monaten **aufzuheben** und die **vollen Zeiträume solcher Wehrdienstleistungen anzuerkennen**.

Diese ho. Anregung blieb bisher unberücksichtigt, wird jedoch weiterhin **aufrecht erhalten**.

Es wird daher erneut angeregt, im § 231 ASVG folgende Z 5 anzufügen

„5. Zeiten eines Wehrdienstes als „Zeitsoldat-Lang“, für die ein Abgeltungsbeitrag gemäß ASVG, BGBl. Nr. 198/1955, geleistet wurde, sind als Versicherungsmonate anzusehen.“

sowie im § 607 Abs. 12 ASVG nach dem 3. Anstrich folgenden Anstrich einzufügen:

„- Zeiten, die gemäß § 231 Z 5 ASVG als Versicherungsmonate anzusehen sind,“

Dem Präsidium des Nationalrates wurde eine Ausfertigung dieser Stellungnahme auf elektronischem Wege übermittelt.

07.11.2016
Für den Bundesminister:
i.V. MOSER

Elektronisch gefertigt